

Aufgrund §§ 2, 3 und 11 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Februar 2003 (GVBl. I S. 66, 242), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2025 (GVBl. Nr. 110, S. 33), i.V.m. §§ 2, 5 Absatz 6 Buchstabe „r“, 13 Absatz 2 und 16 der Hauptsatzung der Landesärztekammer Hessen vom 17. Juli 1995 (HÄBL 9/1995, S. 293–295), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. April 2025 (HÄBL 7–8/2025, S. 446) hat die Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen am 21. März 2026 folgende Satzung beschlossen:

Satzung zur Änderung der Meldeordnung der Landesärztekammer Hessen

I.

Die Meldeordnung der Landesärztekammer Hessen vom 1. Juli 1996 (HÄBL 8/1996, S. 262–264), zuletzt geändert am 26. November 2024 (HÄBL 1/2025, S. 72–75), wird wie folgt neu gefasst:

1) § 1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Jede/r Ärztin/Arzt, die/der in Hessen ihren/seinen Beruf ausübt (Ärztliche Tätigkeit) ist verpflichtet, sich binnen eines Monats, bei vorübergehender Berufsausübung in fünf Tagen nach Aufnahme der beruflichen Tätigkeit bei der Landesärztekammer anzumelden. Entsprechendes gilt, falls sie/er ihren/seinen Beruf nicht ausübt, aber in Hessen ihren/seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Ärztliche Tätigkeit ist jede Tätigkeit, bei der ärztliche Fachkenntnisse vorausgesetzt, eingesetzt oder mitverwendet werden oder werden können. Hiervon ausgenommen sind nur berufsfremde Tätigkeiten, die in keinerlei Zusammenhang mit der ärztlichen Ausbildung und den medizinischen Fachkenntnissen stehen. Den in der Aufsichtsbehörde tätigen Berufsangehörigen steht der freiwillige Beitritt offen.

2) § 4 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Das Kammermitglied wird der für seinen Tätigkeitssort bzw. in Ermangelung dessen für seinen Hauptwohnsitz zuständigen Bezirksärztekammer zugeordnet. Bei mehreren Tätigkeitsorten in Hessen richtet sich die Zuordnung nach der überwiegenden Tätigkeit.

Für Berufsangehörige nach § 3 Abs. 1 Heilberufsgesetz gilt entsprechendes. Besteht im Falle der freiwilligen Mitgliedschaft kein Tätigkeitsort, erfolgt die Zuordnung nach dem zuletzt in Hessen innegehabten Tätigkeitsort.“

3) § 8 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 8 Freiwillige Mitgliedschaft

(1) Berufsangehörigen steht die freiwillige Mitgliedschaft in der Landesärztekammer Hessen offen, wenn sie:

- a) in der Aufsichtsbehörde tätig sind (§ 2 Abs. 1 HeilbG) oder
- b) ihren Beruf zuletzt in Hessen ausgeübt haben und nun außerhalb der Bundesrepublik Deutschland tätig sind.

(2) Die freiwillige Mitgliedschaft entsteht durch entsprechende schriftliche Erklärung des Berufsangehörigen. Die Erfassung von Mitgliederdaten einer freiwilligen Mitgliedschaft erfolgt unter Nutzung des elektronischen Meldebogens nach § 2 Abs. 1.

(3) Die freiwillige Mitgliedschaft erlischt,

- a) wenn ihre Voraussetzungen entfallen oder
- b) durch schriftliche Erklärung gegenüber der Bezirksärztekammer mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende oder
- c) zum Ende des Jahres, in welchem das freiwillige Mitglied in zwei aufeinanderfolgenden Jahren seiner Beitragspflicht nicht nachkommt.

(4) Die §§ 2, 3, 4, 6 und 7 sind auf freiwillige Mitglieder anzuwenden. § 5 gilt mit der Einschränkung, dass vor einer Abgabe der Mitgliedsakte an eine außerhessische Ärztekammer im Bundesgebiet die Zustimmung des freiwilligen Mitgliedes eingeholt werden muss.“

II.

Übergangsbestimmung:

Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung in der Mitgliederdatenbank der Landesärztekammer Hessen als freiwilliges Mitglied geführt wird und nach Maßgabe des Art. 72 des ersten Bürokratieabbaugesetzes vom 16.12.2025 (GVBl. Nr. 110) zwischen dem 23.12.2025 und Inkrafttreten dieser Satzung die Voraussetzung einer Mitgliedschaft erworben hat, wird mit dem Zeitpunkt dieses Erwerbs als Mitglied in der Mitgliederdatenbank der Landesärztekammer Hessen geführt.

Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung in der Mitgliederdatenbank als freiwilliges Mitglied mit Wohnsitz in der Bundesrepublik, aber außerhalb Hessens, geführt wird, kann solange weiterhin freiwilliges Mitglied bleiben, wie deren Voraussetzungen vor Inkrafttreten dieser Satzungsänderung vorliegen.

III.

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. November 2026 in Kraft.

Die vorstehende, von der Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen am 21. März 2026 beschlossene Satzung zur Änderung der Meldeordnung der Landesärztekammer Hessen wird hiermit ausgefertigt und im Hessischen Ärzteblatt verkündet.

Frankfurt, 31. März 2026
Dr. med. Edgar Pinkowski
– Präsident –



Aufgrund §§ 10 Absatz 1 und 17 Absatz 1 Nr. 6 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Februar 2003 (GVBl. I S. 66, 242), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Dezember 2025 (GVBl. Nr. 110, S. 33), i. V. m. § 5 Abs. 6e der Hauptsatzung der Landesärztekammer Hessen vom 17. Juli 1995 (HÄBL 9/1995, S. 293–295), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. April 2025 (HÄBL 7–8/2025, S. 446) hat die Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen am 21. März 2026 folgende Satzung beschlossen:

**Satzung zur Änderung
der Beitragsordnung der
Landesärztekammer Hessen**

I.

Die Beitragsordnung der Landesärztekammer Hessen vom 1. Januar 2026 (HÄBL 1/2026 S. 49–53), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 wird Buchstabe a) wie folgt neu gefasst:

„a) die keine ärztliche Tätigkeit ausüben und in Hessen ihren Hauptwohnsitz haben (§ 1 (4) 1. Halbsatz bleibt unberührt),“

2. In § 2 Abs. 2 wird Buchstabe c) wie folgt neu gefasst

„c) die freiwilliges Mitglied der Landesärztekammer Hessen sind,“

3. In der Anlage gemäß § 2 Absatz 1 (Beitragsstabelle) wird die Angabe zur Beitragsstufe 1 wie folgt ergänzt:

Beitragsstufe	Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit in €	Beitrag
1	Pflichtmitglieder aufgrund Hauptwohnsitz gemäß § 2 Abs. 2a (sowie freiwillige Mitglieder gemäß § 2 Absatz 2c)	75,00 €

II.

Übergangsbestimmung:

Wer am 01.02.2026 als Freiwilliges Mitglied bereits zum Beitrag veranlagt wurde, obgleich am 01.02.2026 aufgrund des ersten Bürokratieabbaugesetzes vom 16.12.2025 (GVBl. Nr. 110) eine (Pflicht-)Mitgliedschaft kraft gewöhnlichen Aufenthaltes in Hessen vorlag, wird aufgrund identischer Beitragshöhe von 75 Euro in 2026 nicht nochmals neu veranlagt.

III.

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. November 2026 in Kraft.

Die vorstehende, von der Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen am 21. März 2026 beschlossene Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Landesärztekammer Hessen wird hiermit ausgefertigt und im Hessischen Ärzteblatt verkündet.

Frankfurt, 31. März 2026



Dr. med. Edgar Pinkowski
– Präsident –

Genehmigungsvermerk:

Hessisches Ministerium für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege

0453-V2–018b0120–00008#2008–00004

Die von der Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen am 21. März 2026 beschlossene Änderung der Beitragsordnung der Landesärztekammer Hessen wird von mir gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 des Heilberufsgesetzes genehmigt.

Wiesbaden, 23. April 2026
Im Auftrag gez. Dr. Stefan Herb

Auflösung zum Klimaquiz auf S. 484:

Alle Antworten sind richtig. Häufige Gründe sind durch die Medikamente aggravierte Elektrolytstörungen, Exsikkose, Temperaturregulationsstörungen oder eine verringerte therapeutische Breite bei Flüssigkeitsmangel. Für den Arbeitsalltag wertvolle

Übersichten stellen die Deutsche Allianz Klimawandel und Gesundheit e. V. (Kurzlink: <https://t1p.de/lc2bv>, der QR-Code führt dorthin) sowie das Institut für Allgemeinmedizin der Universität Köln (<https://calor-liste.de/>) zur Verfügung.



Aufgrund §§ 1 und 17 Absatz 1 Nr. 3 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Februar 2003 (GVBl. I S. 66–87), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2025 (GVBl. Nr. 110, S. 33), i. V. m. § 5 Absatz 3 Satz 2 und 6 Buchstabe „a“ der Hauptsatzung der Landesärztekammer Hessen vom 17. Juli 1995 (HÄBL 9/1995, S. 293–295), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. April 2025 (HÄBL 7–8/2025, S. 446), hat die Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen am 21. März 2026 folgende Satzung beschlossen:

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landesärztekammer Hessen

I.

Die Hauptsatzung der Landesärztekammer Hessen vom 17. Juli 1995 (HÄBL 9/1995, S. 293–295), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. April 2025 (HÄBL 7–8/2025, S. 446) wird wie folgt geändert:

In § 2 wird Abs. 3 gestrichen und wie folgt neu gefasst:

„§ 2 Kammerangehörige

- (1) Angehörige der Landesärztekammer sind alle Ärztinnen und Ärzte, die in Hessen ihren Beruf ausüben (Ärztliche Tätigkeit) oder, falls sie ihren Beruf nicht ausüben, dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- (2) Ausgenommen sind die in der Aufsichtsbehörde tätigen Berufsangehörigen; diesen steht der freiwillige Beitritt offen. Ebenso können Berufsangehörige, die zuletzt ihren Beruf in Hessen ausgeübt haben und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland tätig sind, freiwilliges Mitglied werden.
- (3) Ärztliche Tätigkeit ist jede Tätigkeit, bei der ärztliche Fachkenntnisse vorausgesetzt, eingesetzt oder mitverwendet werden oder werden können. Hiervon ausgenommen sind nur berufsfremde Tätigkeiten, die in keinerlei Zusammenhang mit der ärztlichen Ausbildung und den medizinischen Fachkenntnissen stehen.
- (4) Die freiwillige Mitgliedschaft entsteht im Regelfall durch entsprechende schriftliche Erklärung der/des Berufsangehörigen. Soweit die Voraussetzungen nach Absatz 1 entfallen und gleichzeitig die Voraussetzungen nach Absatz 2 eintreten, entsteht die freiwillige Mitgliedschaft auch ohne schriftliche Erklärung mit der Möglichkeit des Widerrufs innerhalb von drei Monaten. Sie erlischt, wenn ihre Voraussetzungen entfallen, durch schriftliche Erklärung gegenüber der Bezirksärztekammer mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende oder zum Ende des Jahres, in welchem das freiwillige

Mitglied in zwei aufeinanderfolgenden Jahren seiner Beitragspflicht nicht nachkommt.“

II.

Übergangsbestimmung

Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung in der Mitgliederdatenbank der Landesärztekammer Hessen als freiwilliges Mitglied geführt wird und nach Maßgabe des Art. 72 des ersten Bürokratieabbaugesetzes vom 16.12.2025 (GVBl. Nr. 110) zwischen dem 23.12.2025 und Inkrafttreten dieser Satzung die Voraussetzung einer Mitgliedschaft erworben hat, wird mit dem Zeitpunkt dieses Erwerbs als Mitglied in der Mitgliederdatenbank der Landesärztekammer Hessen geführt.

Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung in der Mitgliederdatenbank als freiwilliges Mitglied mit Wohnsitz in der Bundesrepublik, aber außerhalb Hessens, geführt wird, kann solange weiterhin freiwilliges Mitglied bleiben, wie deren Voraussetzungen vor Inkrafttreten dieser Satzungsänderung vorliegen.

III.

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. November 2026 in Kraft.

Die vorstehende, von der Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen am 21. März 2026 beschlossene Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landesärztekammer Hessen wird hiermit ausgefertigt und im Hessischen Ärzteblatt verkündet.

Frankfurt, 31. März 2026



Dr. med. Edgar Pinkowski
– Präsident –

Genehmigungsvermerk:

Hessisches Ministerium für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege

0453-V2-018b0120-00008#2008-00002

Die von der Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen am 21. März 2026 beschlossene Änderung der Hauptsatzung der Landesärztekammer Hessen wird von mir gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 des Heilberufsgesetzes genehmigt.

Wiesbaden, 23. April 2026

Im Auftrag gez. Dr. Stefan Herb